



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Gde., Adr., vertreten durch Peter Müller, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, 6850 Dornbirn, Nägelesgarten 10, vom 17. Juni 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 26. Mai 2008 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2007 entschieden:

Der Berufung wird im Umfang der Berufungsentscheidung teilweise Folge gegeben.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe wird auf die Berufungsentscheidung vom 16. Juli 2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber bezog im Streitjahr neben einer inländischen Pension und einer Invalidenrente von der Schweizer Invalidenversicherung eine monatliche Invalidenrente von der Pensionskasse ABC.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 26. Mai 2008 behandelte das Finanzamt diese Invalidenrente von der Pensionskasse ABC als steuerpflichtigen Bezug.

In der gegen diesen Einkommensteuerbescheid vom 26. Mai 2008 erhobenen Berufung vom 17. Juni 2008 brachte der steuerliche Vertreter des Berufungswerbers Folgendes vor:

Die Pensionsbezüge (Invalidenpension) der ABC-Pensionskasse im Betrage von 25.789,80 SFr (15.473,88 €) seien im Wege des Progressionsvorbehaltes steuerlich zu erfassen, weil laut Artikel 19 DBA Schweiz Ruhegehälter, die ein Vertragsstaat für ihm erbrachte Dienstleistungen

ausbezahle, in diesem Staat (Schweiz) besteuert werden dürften. Es sei davon auszugehen, dass die ABC (S H) eine juristische Person des öffentlichen Rechts sei. Laut beiliegender Bescheinigung sei für die ausbezahlte Invalidenpension von der ABC eine Steuer in Höhe von 2.578,80 SFr einbehalten worden.

Weiters seien Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.811,57 €, welche vom Berufungswerber an die X Versicherungs AG einbezahlt worden seien, als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Das Finanzamt gab der Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Juli 2008 insoweit teilweise statt, als es die Krankenversicherungsbeiträge an die X Versicherungs AG als Werbungskosten berücksichtigte und die Invalidenrente von Pensionskasse ABC in einen steuerpflichtigen Teil und einen Teil, der im Wege des Progressionsvorbehaltes zu versteuern ist, aufteilte, mit der Begründung, dass der Berufungswerber ab 1. Jänner 2001 bei den S H nicht mehr in einem öffentlich-rechtlichen, sondern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden sei. Eine Anrechnung der Quellensteuer habe nicht zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2008, welches das Finanzamt als Vorlageantrag gewertet hat, wandte sich der steuerliche Vertreter des Berufungswerbers unter Verweis auf ein ärztlichen Gutachten gegen die Vorgehensweise des Finanzamtes und erklärte Folgendes:

Die Pensionsbezüge (Invalidenpension) der ABC-Pensionskasse im Betrage von 25.789,80 SFr seien gemäß § 3 EStG 1988 als Unfallrentenbezüge steuerfrei zu behandeln. Auslöser für die in Rede Rente der ABC sei ein Berufsunfall gewesen. Der als L tätig gewesene Berufungswerber sei beim Ausstieg aus der J im Oktober 1997 so schwer gestürzt, dass er sich im Spital behandeln habe lassen müssen. Im November 1997 seien starke Rückenschmerzen aufgetreten, sodass er erneut das Krankenhaus aufsuchen habe müssen. Durch die Verabreichung von Medikamenten und Spritzen sei keine Besserung eingetreten. Aufgrund von Lähmungsscheinungen sei der Berufungswerber am 30. November 2007 operiert worden. Die gesundheitlichen Folgeerscheinungen stünden mit dem Sturz (Arbeitsunfall) in einem ursächlichen Zusammenhang.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 EStG sind Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988 sind Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallheilbehandlung oder mit Rehabilitationsmaßnahmen, weiters Geldleistungen aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Be-

träge aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, oder aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen von der Einkommensteuer befreit.

Die österreichische gesetzliche Sozialversicherung ist in drei große Zweige, nämlich die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, gegliedert (staatliche Vorsorge als sog. erste Säule; die staatliche Vorsorge in Österreich ist die tragende Säule und für viele Österreicher und Österreicherinnen auch die einzige). Die österreichische Versehrten- oder Unfallrente ist eine Leistung aus der Unfallversicherung (eine Leistung aus der ersten Säule des österreichischen Sozialversicherungssystems).

Für die Lösung der Frage, ob die Invalidenpension von der Pensionskasse ABC gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988 - wie die österreichische Versehrten- oder Unfallrente - steuerfrei behandelt werden kann oder nicht, ist ein genauerer Blick auf das Schweizer Vorsorgekonzept im Allgemeinen und auf die berufliche Vorsorge im Besonderen erforderlich.

Die Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beruht auf drei Säulen, nämlich der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (erste Säule), der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) und der Selbstvorsorge (dritte Säule). Das 3-Säulenkonzept der Schweiz ist seit 1972 in der Bundesverfassung verankert. Die Schweiz kennt wie Österreich ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert (erste Säule). In der Schweiz besteht über die erste Säule hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst (in der Schweiz wird die berufliche Vorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert). Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist die sog. zweite Säule des liechtensteinischen Dreisäulenkonzeptes der Altersvorsorge. Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (zweite Säule) soll gemeinsam mit der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (erste Säule) die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards der betagten, hinterbliebenen oder invaliden Arbeitnehmer in angemessener Weise ermöglichen. Das Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (in der Folge kurz: BVG) regelt die gesetzliche berufliche Vorsorge (Mindestvorschriften für das Obligatorium) und enthält zudem verschiedene Bestimmungen über die weitergehende (über- und ausserobligatorische) Vorsorge. Für Arbeitnehmer besteht in der Schweiz ein Obligatorium. Träger der beruflichen Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen). Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschließen. Vorsorgeeinrichtungen, welche die

obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, müssen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein. Sie müssen Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz organisiert, finanziert und verwaltet werden. Die berufliche Vorsorge erbringt Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall; die Leistung der Vorsorgeeinrichtung besteht in der Regel in Form einer Rente (vgl. Artikel 1, 2, 11, 23, 24, 37, 48 BVG). Diese zweite Säule der Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entspricht nicht der österreichischen Sozialversicherung; während Österreich ein stark ausgebildetes staatliches Sozialversicherungssystem "besitzt" und keine obligatorische berufliche Vorsorge vorsieht, ergänzen in der Schweiz die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen die staatliche Sozialversicherung in wesentlicher Weise.

Laut einer Internetinformation (vgl. <http://www.pkABC.ch/index.php?sid=31>; <http://www.pkABC.ch/cms/media.php?id=70&cat=28>) wurde die Pensionskasse ABC 1906 von den ABC als Pensions- und Hilfskasse gegründet und ist diese seit 1. Januar 1999 eine privatrechtliche Stiftung. Sie ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäß BVG durchführt. Sie ist gemäß Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge beim Bundesamt für Sozialversicherung eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäß BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen. Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmer sowie deren Angehörige und Hinterlassene gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Daraus wird klar, dass die gegenständlich strittigen Rentenzahlungen von einer ausländischen betrieblichen Personalvorsorgestiftung geleistet werden, die *nicht* mit einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung vergleichbar ist. Die monatlichen Rentenzahlungen stellen folglich keine steuerfreien Bezüge im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988 dar. Die monatlichen Rentenzahlungen, welche der Berufungswerber im Streitjahr von der Pensionskasse ABC erhalten hat, sind als Bezüge aus einer ausländischen Pensionskasse (Bezüge aus der zweiten Säule des Schweizer Vorsorgekonzeptes) zu werten, welche dem Grunde nach gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu erfassen sind. Hinsichtlich der weiteren richtigen Vorgehensweise des Finanzamtes, nämlich dem Aufteilen der Invalidenrente von der Pensionskasse ABC in einen steuerpflichtigen Teil und einen Teil, der im Wege des Progressionsvorbehaltes zu versteuern ist, und dem Nichtberücksichtigen der Quellensteuer in Höhe von 2.578,80 SFr (1.547,28 €) wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 16. Juli 2008 verwiesen. Im Übrigen hat sich der steuerliche Vertreter des Berufungswerbers im Vorlageantrag gegen diese Vorgehensweise auch nicht gewandt.

Was die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.811,57 € an die X Versicherungs AG angeht, so war wie das Finanzamt zu entscheiden (Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten).

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 10. Dezember 2009